



## Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des

Bebauungsplanes Nr. 43 „Aschering, Andechser Weg - Nord“, in der Fassung vom 21.09.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Gemeinde Pöcking

Rathaus

Feldafinger Straße 4

82343 Pöcking

rathaus@poecking.de

Telefon 08157 9306-0

Telefax 08157 7347

www.poecking.de

**Öffnungszeiten Rathaus**

Gemeindeverwaltung:

Mo bis Fr von 8 bis 12,

Do von 16 bis 18 Uhr

Erster Bürgermeister:

Nach Vereinbarung unter

Telefon 08151 9306-0



Der Gemeinderat Pöcking hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 43 „Aschering, Andechser Weg - Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Aschering Andechser Weg - Nord“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pöcking, Feldafinger Straße 5, Zimmer 0.07, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aschering

Maising

Niederpöcking

Pöcking

Possenhofen

Seewiesen



Der festgestellte Bebauungsplan in der Fassung vom 21.09.2017 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom **20.10.2017, Az: 400V-88-2-4**, genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 43 „Aschering – Andechser Weg -Nord“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen von Vorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Bekanntmachungsnachweis**

Anschlag an die Amtstafeln:

Ausgehängt am: 25. Oktober 2017

Abgenommen am: 25. November 2017

Für die Richtigkeit:

Tag:                      Namensz.:

Pöcking, 24. Oktober 2017



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rainer Schnitzler'.

Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister